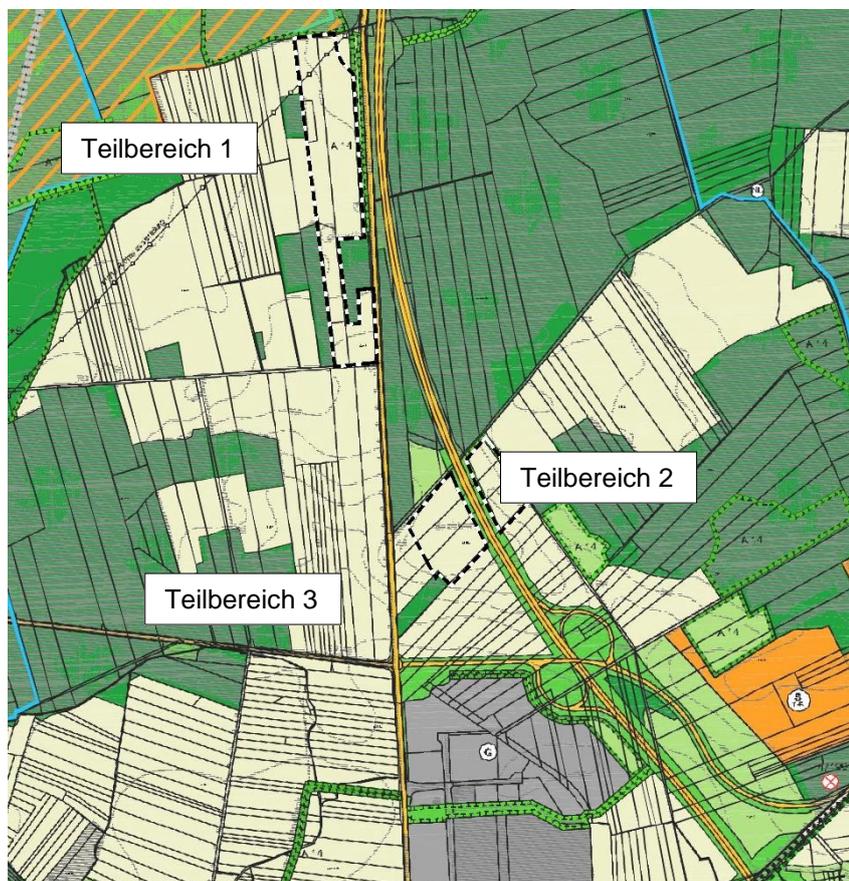


Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide

mit den Gemeinden Angern, Burgstall, Colbitz, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz

7. Änderung „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“

basierend auf dem mit seiner Bekanntmachung am 30.06.2016 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan einschließlich der vorangegangenen Änderungen



Ausschnitt aus der TK 10 Stand 10/2012 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, [TK10 / 10/2012] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/ A 18/1- 6003861/2012

Projektentwicklung:

Energetic Immobilien GmbH
Dorfstraße 13
97253 Wolkshausen

Februar 2023

Planverfasser:

Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Architekt für Stadtplanung
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen
Tel. 03464 579022
Fax 03464 579024
E-Mail
architekt.andrea.kautz@t-online.de

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide- „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“ – Begründung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Ziel und Zweck der Planung	1
1.2	Aufstellungsverfahren	2
2.	Ausgangssituation	3
2.1	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.2	Rechtsgrundlagen	4
3.	Übergeordnete und sonstige Planungen und bestehende örtliche Pläne	5
3.1	Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)	5
3.2	Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg	7
3.3	Flächennutzungsplan	8
3.4	Energierrechtliche Rahmenbedingungen	11
3.5	Bundesfernstraßengesetz	11
4.	Bestandsaufnahme	13
4.1.	Aktuelle Nutzungen	13
4.2	Verkehrerschließung	13
4.3	Sonstige technische Infrastruktur	13
5.	Planungsbericht	14
5.1	Standortwahl	14
5.2	Planinhalt	14
5.3	Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan	15
6.	Flächenbilanz	16
7.	Hinweise	16
8.	Umweltbericht	17

Anlagen

- Umweltbericht, LIELA Stadt- und Landschaftsplanung, Magdeburg, Juli 2022
- SoLPEG Blindgutachten Solarpark Colbitz, SolPEG GmbH, 05.10.2022
- Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet, Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung Dipl.-Ing.J. Funke, Oktober 2021

1. Einleitung

1.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Energetic Immobilien GmbH (Vorhabenträger), vertreten durch Herrn Kreutzer, hat den Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens zur planungsrechtlichen Vorbereitung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Photovoltaikfreilandanlage (PV-Anlage) im nördlichen Bereich der Gemarkung Colbitz, nahe der Autobahn A 14, gestellt.

Mit der Umsetzung der Planung soll ein Beitrag zur alternativen Energiegewinnung zugunsten der Ressourcenschonung an anderen Stellen geleistet werden, aus Solarenergie wird elektrischer Strom erzeugt, der dann in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Aktive Klimaschutzpolitik wird als wirtschaftliche Chance gesehen, um die Daseinsvorsorge mit der Wertschöpfung aus den erneuerbaren Energien zu verknüpfen. Gleichzeitig wird den raumordnerischen Zielen entsprochen, die u. a. eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch vorsehen.

Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar.

PV-Anlagen im Außenbereich, die in das öffentliche Stromnetz einspeisen, werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst. Die Zulässigkeit gemäß § 35 Abs. 2 BauGB scheidet auf Grund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange ebenfalls aus. Daher ist für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, eine gemeindliche Bauleitplanung erforderlich.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden Voraussetzungen für die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien formuliert. Danach werden neben der Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans konkrete Anforderungen an den Standort der Solaranlage definiert. Die Bezuschussung erfolgt für PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung sowie auch für solche, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Novellierung wurde für Letztere die Flächenausdehnung auf bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, erhöht. Innerhalb dieser Entfernung muss längs zur Fahrbahn ein mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden.

Mit dem vorliegenden Standort werden die oben beschriebenen Anforderungen erfüllt, so dass vorgesehenen ist, im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens das erforderliche Planungsrecht zu erlangen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde mit der Bekanntmachung im Amtsblatt vom 30.06.2016 wirksam. Er stellt die für die Planung vorgesehenen Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft dar. Notwendig wäre eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen. Gleichzeitig ist der Kriterienkatalog, der für die Standortsuche im Gemeindegebiet aufgestellt wurde, entsprechend anzupassen. Dafür ist eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Diese soll in einem Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Die Gemeinde Colbitz hat am 25.02.2021 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung des geplanten Solarparks beschlossen.

Die Planungshoheit für die Aufstellung des Flächennutzungsplans liegt bei der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2021 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“ beschlossen.

1.2 Aufstellungsverfahren

Die Energetic Immobilien GmbH beantragte mit Schreiben vom 05. März 2021 die Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in 3 Teilbereichen entlang der A 14 bei Colbitz.

Der Verbandsgemeinderat Elbe-Heide hat in seiner Sitzung am 15. März 2021 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Zeit vom 23. September bis 25. Oktober 2021. Die frühzeitige Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 16. November 2021 und 21. Dezember 2021 mit der Aufforderung zur Äußerung auch bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden überwiegend zustimmende Stellungnahmen abgegeben.

Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen beinhalten Hinweise und Bedenken.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt und die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg haben festgestellt, dass die Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bzw. der Regionalplanung vereinbar ist.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte hat in seiner Stellungnahme gefordert, die Darstellung der Abgrenzung im Teilbereich 1 zu korrigieren. Dementsprechend werden die Bereiche der bereits fertiggestellten Autobahnanlagen (Wildbrücke, Regenrückhaltebecken und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme entlang der B 189) nicht als Sondergebiet der Photovoltaikanlagen dargestellt.

Weitere Hinweise bezüglich des Flurbereinigungsverfahrens Dolle BAB A 14, Verfahrensnummer 27OK7014 beziehen sich auf die Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet. Die Abwägung zu diesen Maßnahmen ist nicht Bestandteil der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

Die Hinweise der Fachstelle Landwirtschaft bezüglich landwirtschaftlicher Nutzungen im Vorhabengebiet, beispielsweise als Weidefläche für Schafe sowie die Berücksichtigung der Belange angrenzender landwirtschaftlicher Nutzungen sind ebenso in nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanungen zu klären wie auch die Forderung des Rückbaus der PV-Anlagen nach Beendigung der Nutzungsdauer.

Von der unteren Forstbehörde, Landkreis Börde, wurde darauf verwiesen, dass die geplante PV-Anlage so zu errichten ist, dass die Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vermieden wird. Dabei wurde auf Abstandsregelungen aus Brandenburg und Thüringen Bezug genommen. Weiter wird darauf verwiesen, dass die Aufgabe des vorbeugenden Waldbrandschutzes das Landeszentrum Wald als untere Forstbehörde wahrnimmt.

Aus den vorgenannten Darstellungen hervorgehend, wird von der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde eingeschätzt, dass die Voraussetzungen für die Errichtung von PV-Anlagen im südlichen Bereich des Teilbereichs 1 nicht gegeben wären.

Diese Auffassungen werden von der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht geteilt. Dazu ist zu bemerken, dass bei Photovoltaikfreiflächenanlagen grundsätzlich nur eine geringe Brandlast besteht. Die Anlagen bestehen aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könnte es noch zu einem Flächen- (Rasen)brand kommen.“ (Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine geeignete Maßnahme zur Vorbeugung eines Flächenbrandes besteht darin, die Fläche unter und zwischen den Modulen in konkret festgesetzten Intervallen zu mähen und den Grünschnitt dabei regelmäßig zu

entsorgen. Diese sowie weitere Brandschutzmaßnahmen, wie die Bereitstellung von Löschwasser usw. sind in den nachfolgenden Planverfahren zu klären.

Die in den in der Stellungnahme der unteren Forstbehörde genannten Landeswaldgesetzen anderer Länder geltenden Mindestabstände finden in Sachsen-Anhalt keine Anwendung.

Das Landeszentrum Wald wurde im Planverfahren beteiligt, es wurden keine Inhalte zum Waldbrandschutz geäußert.

Hinsichtlich der Bedenken bezüglich der Eignung des Teilbereichs 1 für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ist zu bemerken, dass auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung die grundsätzliche Eignung der Flächen betrachtet wird. Dazu fand im Vorfeld eine Abstimmung mit dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (ALFF) statt.

Vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt (LZW) wird empfohlen, für die gesamte Teilfläche 1 eine Aufforstung der Nutzung durch Photovoltaik vorzuziehen.

Dieser Empfehlung wird nicht gefolgt. Vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (ALFF) wurden mit Schreiben vom 12.01.2021 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14 mit den Ordnungsnummern 982 und 1055 die Plangebietsflächen in den drei Teilbereichen „im Zusammenhang mit den geplanten Photovoltaikanlagen als Abfindungsflurstücke neu zugeteilt.“ Die Grundstücksflächen der drei Teilbereiche zur Errichtung von PV-Anlagen wurden zuvor mit dem ALFF Mitte abgestimmt.

Die in der Stellungnahme des LZW aufgeführte Darstellung von Waldflächen für die Haldenerweiterung Kalihalde Zielitz betrifft nicht die 7. Änderung des FNP Elbe-Heide.

Weitere Hinweise der Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, der Autobahn GmbH, der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Mitte, der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH und des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt werden in die Planung übernommen. Die entsprechenden Regelungen sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Verfahrensschritte	Durchführung
Aufstellungsbeschluss	15.03.2021
Frühzeitige Beteiligung nach § 3 (1) BauGB	23.09.-25.10.2021
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (1) BauGB	Anschreiben 16.11. und 21.12.2021
Auslegungsbeschluss zum formellen Entwurf	
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	
Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB	
Behördenbeteiligung sowie Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden nach § 4 (2) BauGB	
Abwägungsbeschluss	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung	
In-Kraft-Treten des FNP durch ortsübliche Bekanntmachung	

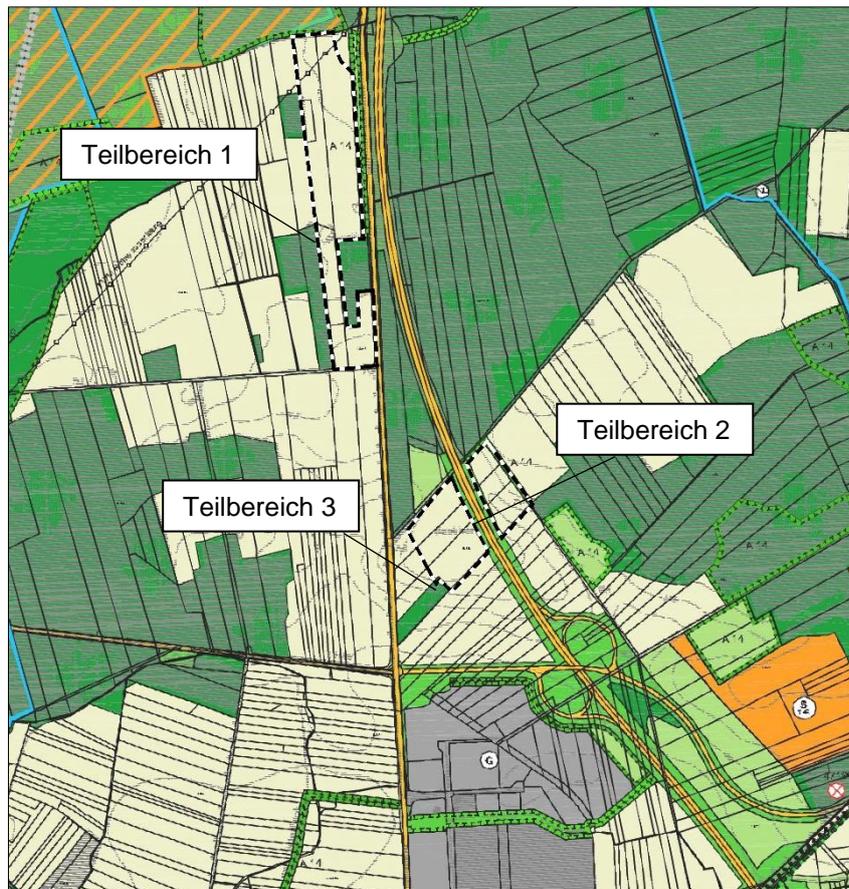
2. Ausgangssituation

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Colbitz gehört, neben Angern, Burgstall, Loitsche-Heinrichsberg, Rogätz, Westheide und Zielitz, seit dem 01.01.2010 zur Verbandsgemeinde Elbe-Heide im östlichen Teil des

Landkreises Börde. Der Sitz der Verbandsgemeinde befindet sich in Rogätz. Colbitz befindet sich im südlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes.

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Colbitz. Es besteht aus drei Teilbereichen.



Ausschnitt aus dem mit seiner Bekanntmachung am 30.06.2016 in Kraft getretenen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide.

Die Teilbereiche werden von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt. Nördlich an den Teilbereich 1 grenzt eine Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil für Anlagen und Einrichtungen der Landesverteidigung.

Alle drei Teilbereiche befinden sich längs der Autobahn A 14, innerhalb einer Entfernung von 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Bearbeitung basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung:

Bundesgesetze/ -verordnungen

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 65 vom 30.12.2008 S. 2986)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.3.1998

Landesgesetze/ -verordnungen

- Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011, (GVBl. LSA S. 160),
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 28.06.2006
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27 vom 16.12.2010, S. 569)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA Nr. 25 vom 16.09.2013, S. 440)

3. Übergeordnete und sonstige Planungen und bestehende örtliche Pläne

3.1 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA)

Gemäß dem LEP 2010 LSA gehört das Plangebiet zu den folgenden Vorranggebieten:

- Vorranggebiet Wassergewinnung I Colbitz-Letzlinger Heide (Pkt. 4.2.4.1)

Dazu enthält der LEP 2010 LSA folgende Zielvorgabe:

„Z 141 Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen.“

„Im Vorranggebiet Colbitz-Letzlinger Heide befinden sich die Wasserschutzgebiete Haldensleben, Born und Schernebeck. Das Wasserwerk Colbitz versorgt ca. 480 000 Einwohner aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Jerichower Land und Salzlandkreis sowie die Landeshauptstadt Magdeburg.“

Die Versorgung erfolgt über das Verbundsystem der öffentlichen Trinkwasserversorgung Sachsen-Anhalts.“

Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig (Begründung zum Z 141).

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide geht davon aus, dass die vorliegende Planung mit dem Z 141 vereinbar ist.

Begründung:

Die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage ist mit relativ geringen Bodenversiegelungen verbunden. Die Versiegelung beschränkt sich im Wesentlichen auf die Ramppfosten für die Gestellsysteme sowie erforderliche Nebenanlagen mit kleinen Grundflächen. Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin ungehindert auf dem Grundstück versickern können. Immissionen mit Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt sind nicht zu erwarten. Veränderungen der Erdoberfläche und damit der schützenden Deckschichten sind im Rahmen der Errichtung der PV-Anlagen nicht vorgesehen.

Die drei Teilflächen betreffen kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

- Vorranggebiet Rohstoffgewinnung I Kalisalz Zielitz (Pkt. 4.2.3)

Dazu enthält der LEP 2010 LSA folgende Zielvorgaben:

„Z 134 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung dienen dem Schutz von erkundeten Rohstoffvorkommen insbesondere vor Verbauung und somit der vorsorgenden Sicherung der Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen (Lagerstättenchutz).“

„Z 135 Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sind Gebiete mit erkundeten Rohstoffvorkommen, die bereits wirtschaftlich genutzt werden, die für eine wirtschaftliche Nutzung vorgesehen“

sind oder in denen das Rohstoffvorkommen wegen seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung geschützt werden soll.“

„Z 136 Als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung werden festgelegt:

I. Kalisalzlagerstätte Zielitz, einschließlich der Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden

Begründung: In Zielitz hat sich eines der weltweit leistungsfähigsten Kalibergwerke entwickelt, dessen Weiterbetrieb durch die Sicherung weiterer Vorratsfelder im öffentlichen Interesse liegt.

Damit verbunden ist die Erweiterung übertägiger Anlagen und Halden.

Der gewonnene Rohstoff wird national und international vorrangig als Düngematerial eingesetzt, damit kommt der Lagerstätte eine überregionale Bedeutung zu. Im Zuge der Veredlung der Rohsalze sind produktionsbedingt Aufbereitungsrückstände im Obertagebereich aufzuhalten.“

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide geht davon aus, dass die vorliegende Planung mit den Zielen Z 134 bis Z 136 vereinbar ist.

Begründung:

Das in der Beikarte 3 zum LEP 2010 LSA dargestellte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung bezieht sich hauptsächlich auf den untertägigen Abbau.

Die geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen entlang der Autobahn werden als temporäre Anlagen, zunächst für 30 Jahre, errichtet. Sofern untertägige Arbeiten innerhalb der 3 Teilbereiche zur Änderung des Flächennutzungsplans stattfinden, sind Auswirkungen auf die Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zu erwarten.

Weitere Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 sind zu berücksichtigen:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

G 74 Der Einsatz für mehr lokal abgesicherte Netze und kleinere Anlagen zur lokalen Absicherung der Energiegewinnung soll weiter vorangetrieben werden.

G 75 Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.

Gemäß Z 115 sind „Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- *das Landschaftsbild,*
- *den Naturhaushalt und*
- *die baubedingte Störung des Bodenhaushalts*

zu prüfen.

G 84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

G 85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide geht davon aus, dass die vorliegende Planung mit den genannten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist.

Begründung:

Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen dient der Erzeugung von Solarstrom und entspricht damit der Zielstellung, erneuerbare Energien auszubauen.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan enthält Flächen, die unter Einhaltung der Grundsätze

G 84 und G 85 vorrangig für den Ausbau erneuerbarer Energien genutzt werden sollen. Mittlerweile sind diese Flächen im Gebiet der Verbandsgemeinde vollständig ausgeschöpft, so dass zum weiteren Ausbau erneuerbarer Energien andere Flächen gefunden werden müssen. Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen werden gemäß dem aktuellen EEG in die Förderung einbezogen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Schadstoffbelastungen der an Verkehrswegen grenzenden Flächen eine anderweitige Flächenverwendung rechtfertigen. Die Nutzung dieser, vom Gesetzgeber vorgegebenen Flächen ermöglicht die weitere Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes.

Eine landwirtschaftliche Nutzung als extensives Grünland/ Weidefläche ist im Bereich der Photovoltaikfreiflächenanlage weiterhin möglich.

Das Landschaftsbild sowie der Naturhaushalt sind am Standort durch die Autobahntrasse beeinträchtigt. Baubedingte Störungen des Bodenhaushalts werden nicht erwartet.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat am 01.11.2021 eine „Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von PVA im Verbandsgemeindegebiet“ beschlossen. In diesem ergänzenden Konzept hat sich die Verbandsgemeinde kritisch mit weiteren möglichen Standorten für PVA auseinandergesetzt und die Kriterien dafür erweitert. So wurden erstmalig das Kriterium „Landwirtschaftlich benachteiligte Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 Metern“ aufgenommen und die sich daraus ergeben Flächen einer Prüfung unterzogen, diese Standorte u.a. anhand der Erfordernisse der Raumordnung, auch unter Beachtung des Grundsatzes G 85 LEP-LSA 2010, überprüft und im Ergebnis dessen den Standort „Bundesautobahn A 14 Bereich Colbitz Nord“ als potenziellen Standort für Photovoltaikfreiflächenanlagen aufgenommen. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bewertete den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.

3.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg

Gemäß den Zielen der Regionalplanung sind für das Plangebiet folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen:

- Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Magdeburg (4.)

"Nachteilige Veränderungen des Klimas soll entgegengewirkt werden. Die dazu notwendigen Verringerungen der Emissionen von Treibhausgasen sollen mindestens in dem Maße erreicht werden, zu dem sich die Bundesrepublik Deutschland international verpflichtet hat. Die raumbedeutsamen Maßnahmen haben sich an dieser Zielstellung zu orientieren."

Dieser allgemeinen Forderung wird mit dem Vorhaben entsprochen. Mögliche Emissionen durch Energiegewinnung können durch die Realisierung des Vorhabens erspart bleiben, so dass das Vorhaben generell mit dieser hier genannten Grundsatzfestlegung in Übereinstimmung zu bringen ist.

- Entwicklungssachsen

„Entwicklungssachsen sind durch eine Bündelung von Verkehrs- und technischer Infrastruktur und eine unterschiedlich dichte Folge von Siedlungskonzentrationen gekennzeichnet.“

Z 5.1.4 „Überregionale Entwicklungssachsen sind Verbindungssachsen von transeuropäischer Bundes- und Landesbedeutung, die dem Leistungsaustausch zwischen Metropolregionen, Verdichtungsräumen und Oberzentren unter Einbeziehung der Mittelzentren dienen sollen. Der Anschluss und die Entwicklung des ländlichen Raumes und der großen Erholungsräume soll gesichert werden und eine angemessene Einbindung des Landes und seiner Teilräume in die nationalen und transeuropäischen Netze erreicht werden. (LEP-LSA Punkt 3.1.4, geändert durch Gesetz vom 15.08.2005)“

- Zentralörtliche Gliederung

Z 5.2.1 „Zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist das System

Zentraler Orte weiterzuentwickeln. Die Zentralen Orte sollen als Versorgungskerne über den eigenen örtlichen Bedarf hinaus soziale, wissenschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Aufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches übernehmen. (LEP-LSA Punkt 3.2.1)“

Die Gemeinde Colbitz besitzt keine zentralörtliche Funktion. Das nächstgelegene Grundzentrum ist Angern.

Die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen ist mit den o. g. Zielen und Grundsätzen vereinbar.

- Vorranggebiet für Wassergewinnung I Colbitz-Letzlinger Heid (Le EP-LSA Punkt 3.3.4 Nr. I)

Vorranggebiete für Wassergewinnung werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfs festgelegt. Die Entwicklung eines ökologischen Verbundsystems, welches auch in diesen Bereichen vorgesehen ist, steht der Wassergewinnung nicht entgegen.

Z 5.3.4.2 Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig. (LEP-LSA Punkt 3.3.4)

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide geht davon aus, dass die vorliegende Planung mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung vereinbar ist.

Begründung:

Die zum Vorranggebiet Wassergewinnung I Colbitz-Letzlinger Heide, Pkt. 4.2.4.1 des LEP LSA aufgeführten Argumente gelten analog.

- weitere einzelfachliche Grundsätze:

Klimaschutz (6.6):

Nachteiligen Veränderungen des globalen Klimas muss entgegenwirkt werden. Die Verunreinigung der Luft soll vor allem in den Verdichtungsräumen verringert werden. Damit die Reduktionsziele der Bundesregierung erreicht werden können, sollen die Emissionen von Treibhausgasen reduziert werden. Die raumbedeutsamen Maßnahmen sollen sich an dieser Zielstellung orientieren. (LEP-LSA Punkt 4.6)

Energie (6.10):

Im Rahmen der Landesenergiepolitik gilt es, die Energiesparpotentiale auszunutzen sowie für die Energieversorgung alle verantwortbaren Energiequellen zu nutzen. Es sind insbesondere alle Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und Emissionen bei der Energieumwandlung zu senken sowie die Energieeffizienz zu verbessern. Aufgrund der unverantwortlichen Risiken sollen in Sachsen-Anhalt keine Atomkraftwerke errichtet und betrieben werden. (LEP-LSA Punkt 4.10.1)

Den o. g. Grundsätzen wird entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide verfügt über einen Flächennutzungsplan, der am 30.06.2016 wirksam geworden ist. Darin wird das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Zur Nutzung regenerativer Energiequellen im Rahmen des Klimaschutzes wird in der Begründung des Flächennutzungsplans ausgeführt, dass sich die Verbandsgemeinde Elbe-Heide an den Zielen des Bundesgesetzgebers orientiert. D. h. sie hat ihre Planung so konzipiert, dass notwendige Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie aus planungsrechtlicher Sicht angeboten werden können. Mittlerweile sind diese Flächen jedoch aufgebraucht.

Für die Wahl der Standorte zur Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide in ihrem Flächennutzungsplan einen Kriterienkatalog erarbeitet:

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,

2. Gemäß dem Grundsatz G 84 des Landesentwicklungsplanes (LEP 2010) sollen Photovoltaikfreiflächenanlage vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,
3. Alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche oder sonstige bauliche Nutzung festgesetzten Flächen,
4. Gemäß dem Ziel 115 des LEP 2010 sind die Wirkungen auf
 - das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltszu prüfen.

Die hier betrachteten Standorte entsprechen diesen Kriterien teilweise:

Zu 1.

Die drei Teilbereiche entlang der A 14 sind auf Grund der Sonneneinstrahlung für die Erzeugung von Solarstrom geeignet.

Das Gelände ist nahezu eben. Es handelt sich um offenes Gelände, bei dem die Sonneneinstrahlung ungehindert auf die Standorte einwirken kann. Gehölze befinden sich überwiegend nördlich bzw. westlich der Standorte und beeinträchtigen damit die Sonneneinstrahlung nicht.

Zu 2.

Die dem Grundsatz G84 des LEP-LSA 2010 entsprechenden Eignungsflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Heide sind inzwischen belegt.

Der Grundsatz G84 ist nicht auf den ausschließlichen Gebrauch von Konversionsflächen gerichtet, sondern darauf, vorrangig solche zu nutzen.

Da großflächige Konversionsflächen und versiegelte Flächen, auf denen in wirtschaftlicher Form Freiflächenphotovoltaikanlagen untergebracht werden könnten, in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide nicht mehr zur Verfügung stehen, der erforderliche Ausbau der Erneuerbaren Energien dennoch weiter vorangetrieben werden soll, werden anderweitige Flächen benötigt.

Vom Gesetzgeber werden für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zusätzlich zu den o. g. Konversionsflächen auch Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen priorisiert. Diese sollen in der vorliegenden Planung genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt werden.

Allerdings gehen von Bundesautobahnen regelmäßig ökologische Belastungen aus, die die Qualität der landwirtschaftlichen Produktion beeinträchtigen, so dass die Verbandsgemeinde Elbe-Heide in der Abwägung aller Belange nach den o. g. Konversionsflächen auch Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen für die Nutzung als Solarpark untersucht.

Diese Vorgehensweise wird auch unter dem Aspekt in Betracht gezogen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung als extensives Grünland/Weidefläche unter und zwischen den Freiflächenphotovoltaikanlagen künftig möglich sein wird, so dass die landwirtschaftliche Nutzung mindestens teilweise weiterhin stattfinden kann.

Zu 3.

Geeignete Flächen, die bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche oder eine sonstige bauliche Nutzung festgesetzt wurden, stehen zur Zeit im Gebiet der Verbandsgemeinde nicht zur Verfügung, so dass auch hier die unter Punkt 2 aufgeführten Argumente zur Anwendung kommen.

Im Übrigen sollen, entsprechend der Begründung zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan, vorhandene bauleitplanerisch schon gesicherte Flächen weiterhin vorrangig für Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehen.

Zu 4.

Bezüglich der Wirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen zu formulieren, mit denen Beeinträchtigungen reduziert bzw. erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

Die Verbandsgemeinde Elbe – Heide beabsichtigt, den inzwischen deutlich ambitionierter formulierten Zielen der Bundesregierung zur Erreichung einer klimaneutralen Energiegewinnung durch eine Ausweitung der Flächen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie zu entsprechen. Um dies städtebaulich geordnet nach nachvollziehbaren Kriterien und nicht nur auf Grundlage von Verwertungsinteressen der Bodeneigentümer zu organisieren, hat der Verbandsgemeinderat am 15.03.2021 beschlossen, die Konzeption für Freiflächenphotovoltaikanlagen einer Prüfung auf weitere nach den bisherigen Kriterien geeigneten Flächen zu unterziehen und um zusätzliche Kriterien auf Grundlage der vom Bundesgesetzgeber im Erneuerbare Energien Gesetz (EEG 2017) benannten Zielsetzungen zu erweitern. (Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet, Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Oktober 2021)

Neben Konversionsflächen werden nun auch landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete untersucht, zu denen lt. der o. g. Konzeption in der Verbandsgemeinde Elbe - Heide die Flächen in folgenden Gemeinden gehören:

- Angern Gemarkungen Mahlwinkel und Wenddorf
- Burgstall (insgesamt)
- Colbitz (insgesamt)
- Westheide Gemarkung Born

Unter Verwendung zusätzlicher Kriterien beabsichtigt die Verbandsgemeinde Elbe – Heide den Umfang der Flächen zu begrenzen, die durch Freiflächenphotovoltaikanlagen der Landwirtschaft entzogen werden. In Anlehnung an die Neufassung des Erneuerbare Energien Gesetzes soll daher der Kriterienkatalog erweitert werden.

Künftig sollen zur Beurteilung der Eignung von Flächen für Freiflächenphotovoltaik auch Flächen mit den nachfolgenden Kriterien einbezogen werden:

- Flächen die als Acker- oder Grünlandflächen genutzt werden und
- sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befinden und
- entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 Meter angeordnet werden.

Zusätzlich sind die in der Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet, Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Oktober 2021 aufgeführten Ausschlusskriterien zu berücksichtigen.

Die im Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe- Heide vorhandenen Autobahnen und Schienenwege wurden nach den aufgeführten Kriterien beurteilt, wobei für die Flächen im Gebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“ eine Eignung mit folgender Begründung festgestellt wurde:

„Nördlich der Autobahnauffahrt Colbitz schließen sich bis zum Beginn der Waldflächen westlich und östlich an die Autobahn für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignete Flächen an. Diese enden östlich der Autobahn mit einer vernetzenden Kompensationsmaßnahme zwischen den Waldflächen. Aufgrund der vernetzenden Funktion, die ein zumindest einseitiges Angrenzen von Freiflächen erfordert, sind die Flächen östlich davon nicht für die Nutzung für Photovoltaikanlagen geeignet. Auf der Westseite der Bundesautobahn A14 entstehen bei Einhaltung des Abstandsbereiches von bis zu 200 Metern von der Bundesautobahn A14 zwei Restflächen, die landwirtschaftlich nicht mehr geordnet zu bewirtschaften sind. Hier wird eine Ausdehnung der geeigneten Flächen bis zur Bundesstraße B 189 und zur Kreisstraße nach Angern als städtebaulich sinnvoll erachtet. Weiter nördlich in der Gemarkung Colbitz befinden sich nur noch westlich der Bundesautobahn A14 Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung im Abstandsbereich von 200 Metern zur

Autobahn, die für die Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind.“

Dabei wird allerdings in der aufgeführten Konzeption darauf hingewiesen, dass die vorliegende städtebauliche Konzeption als Grundsatzpapier zu verstehen ist. „Eine flächendeckende Inanspruchnahme aller geeigneten Flächen bedarf im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Überprüfung hinsichtlich der gravierenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild.“ Nicht alle Fläche, die den aufgeführten Kriterien entsprechen, sollen einer Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen zugeführt werden, sondern nur dort, wo ein konkretes Umsetzungsinteresse besteht.

Die vorliegende Planung beinhaltet dementsprechend die Flächen, für die in Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit ein solches Umsetzungsinteresse besteht.

Auf Grund der anthropogenen Prägung der drei Teilbereiche wird eingeschätzt, dass eine bauliche Nutzung in Form der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlagen mit den aufgeführten Umweltzielen vereinbar ist. Gravierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden nicht erwartet. Im Umweltbericht wird dazu ausgeführt, dass das Landschaftsbild im Untersuchungsraum bereits von der Trasse der BAB 14 überprägt wird.

Mit der geplanten Nutzung wird der überwiegende Teil der Flächen durch Vegetation überdeckt werden, anfallendes Niederschlagswasser wird weiterhin an Ort und Stelle versickern können. Die Anlage wird geländebegleitend aufgestellt, so dass Eingriffe in den Boden weitestgehend vermieden werden. Sie beschränken sich auf die punktförmigen Verankerungen der Fundamente für die Solarmodule sowie für weitere kleinflächige technische Anlagen.

Eine intensive Auseinandersetzung mit den Schutzgütern erfolgt im Umweltbericht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Plangebiet der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“ der Konzeption zur Einordnung von Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet entspricht.

Zur Umsetzung der geplanten Flächen zur Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Verbandsgemeinde Elbe-Heide - „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“ erforderlich.

3.4 Energierrechtliche Rahmenbedingungen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gilt als Steuerungselement für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland. Es ist ein wichtiger Bestandteil auf dem Weg zur Energiewende, sowohl den Ausstoß von CO₂ zu vermindern als auch die Energieversorgung so weit wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen.

Die energierechtlichen Rahmenbedingungen für die vorliegende Planung basieren auf dem EEG in der aktuellen Fassung von 2021.

Danach sind Solaranlagen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 c) EEG u. a. dann förderfähig, wenn sich die Anlagen auf Flächen befinden, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet wurde und innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten worden ist.

3.5 Bundesfernstraßengesetz

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Hochbauten längs der Autobahn in einer Entfernung bis zu 40 m nicht errichtet werden.

Gemäß § 9 Abs. 7 FStrG gelten die Absätze 1 bis 5 des § 9 FStrG nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

Grundsätzlich dient diese Vorschrift der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie trägt der Möglichkeit einer veränderten Nutzung durch erforderliche Straßenverbreiterungen, neue Straßenanschlüsse, durch Anlegen von Parkplätzen oder Standspuren usw. Rechnung.

Bezüglich der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wären evtl. auftretende Blendwirkungen als Argument gegen die Inanspruchnahme der Fläche für die geplanten PV-Anlagen heranzuziehen. Um dafür gesicherte Aussagen zu erhalten, wurde ein Blendgutachten (siehe Anlage) angefertigt. Demzufolge sind nachteilige Auswirkungen infolge Reflexion für die benachbarte BAB A 14 auszuschließen. Anderweitige Beeinträchtigungen des Verkehrs sind nicht erkennbar, so dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass mit dem Bau von PV-Anlagen im Bereich der o. g. TG 4 und TG 5 die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Bezüglich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Flächen für anderweitige Nutzungen ist zu berücksichtigen, dass im Bereich 0 bis 20 Meter zur Fahrbahnkante bereits Ausgleichsmaßnahmen für die A14 errichtet wurden, deren Erhalt dauerhaft zu sichern ist und die von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Auf Grund dessen, dass der hier berührte Autobahnabschnitt erst vor wenigen Jahren neu gebaut und eröffnet wurde, ist davon auszugehen, dass in dem zu betrachtenden Zeitraum voraussichtlich kein weiterer Ausbaubedarf zu erwarten ist. Die hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage sind auf eine Laufzeit von 30 Jahre befristet. Nach Ablauf der Laufzeit werden die Anlagen zurückgebaut und die Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Für die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden keine Betonfundament errichtet. Die geplanten Solarmodule sollen auf gerammten Pfählen installiert werden und von einem einfachen Zaun umschlossen werden. Fest installierte Stromversorgungsanlagen wie z.B. Trafostationen sind in diesem Bereich nicht vorgesehen. Insofern wäre, sofern der Straßenbaulastträger dennoch Flächenbedarf in diesem Bereich anmeldet, ein Rückbau auch vor Ablauf der o. g. Laufzeit für den benötigten Abschnitt möglich.

Für den gesamten Zeitraum kann bei Bedarf dem Straßenbaulastträger ein Zutrittsrecht zu dem Gelände der Freiflächenphotovoltaikanlage eingeräumt werden. Gleichzeitig werden ihm die vollständigen Bestandsunterlagen nach Errichtung der PV Anlage zur Verfügung gestellt.

Innerhalb der 40-m-Zone werden keine Pflanzgebote oder dergleichen festgesetzt.

Um zu verhindern, dass innerhalb der 40-m-Zone andere bauliche Anlagen, als die o. g. Solarmodule errichtet werden, wird im Bebauungsplan ergänzend festgesetzt, dass innerhalb dieses Bereichs bauliche Anlagen in Form von Trafostationen unzulässig sind. In der Planzeichnung wird diese Fläche als „Fläche für Nutzungsbeschränkungen“ festgesetzt.

Bezüglich der laut § 9 Abs. 8 FStrG aufgeführten Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1, 4 und 6 ist zu bemerken, dass diese nur erforderlich wäre, wenn ein Bauvorhaben ohne rechtskräftigen Bebauungsplan umgesetzt werden soll bzw. wenn es von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweicht. Insofern wird davon ausgegangen, dass eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG nicht erforderlich ist.

Unabhängig davon wäre eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG dann gerechtfertigt, wenn „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.“

Die Gründe des Wohls der Allgemeinheit werden aktuell klar und deutlich von Bundesregierung definiert. „Um die Klimaschutzziele zu erreichen und unabhängig von fossilen Energieimporten zu werden, soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Die Bundesregierung stellt die Weichen für den beschleunigten Ausbau von Wind- und Solarenergie, den Ausstieg aus fossilen Energien und für mehr Energieeffizienz.“ (Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/energie-wende-beschleunigen-2040310>, Aufruf 11.10.2022)

Entsprechend der mit dem „Osterpaket“ am 6.4.2022 von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzesnovellen soll der Ausbau erneuerbarer Energien noch einmal erheblich beschleunigt werden. Bei Abwägungsentscheidungen gilt der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird darüber hinaus auch durch weitere völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).

Die optimale Ausnutzung der Flächen am betrachteten Standort für die notwendige Errichtung der hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage steht demzufolge im überragenden öffentlichen Interesse, insbesondere unter Beachtung der o. g. Ausführungen.

Die vorhandenen baulichen Anlagen - Grünbrücke und Regenrückhaltebecken - die in unmittelbarer Nachbarschaft zum Teilgebiet 1 im Zusammenhang mit der Errichtung der BAB A 14 entstanden sind, werden von der Planung nicht berührt.

Dementsprechend wird das Plangebiet in allen Teilgebieten entlang der vom ALFF im o. g. Verfahren zugeordneten Grenzen festgesetzt.

4. Bestandsaufnahme

4.1 Aktuelle Nutzungen

Alle drei Teilbereiche im Plangebiet werden gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt.

Die Planung berührt die Belange des Flurbereinigungsverfahrens Dolle BAB A 14.

Flurbereinigung Dolle BAB A 14
Landkreis Börde
Verfahrensnummer: 27OK7014

Vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (ALFF) wurden mit Schreiben vom 12.01.2021 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14 mit den Ordnungsnummern 982 und 1055 die Plangebietsflächen in den drei Teilbereichen „im Zusammenhang mit den geplanten Photovoltaikanlagen als Abfindungsflurstücke neu zugeteilt.“ Die selbst als Landwirte tätigen Eigentümer haben die entsprechende Planvereinbarung mit dem ALFF unterzeichnet.

4.2 Verkehrserschließung

Die Teilbereiche werden jeweils über Zufahrten von der benachbarten L 38 (Gardelegener Straße) an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen.

4.3 Sonstige technische Infrastruktur

Der Teilbereich 1 wird von einer Rohwasserleitung ON 600 St der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM) gequert. An der südlichen und östlichen Grenze dieses Teilbereiches verläuft ein Steuerkabel der TWM.

Laut Stellungnahme der TWM vom 22.11.2021 ist entsprechend dem DVGW-Regelwerk W 400-1 ein Schutzstreifen beidseitig der Rohrachse von mindestens 4 m einzuhalten, der von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, um die Zugänglichkeit (Befahrbarkeit) für den Betrieb und die Instandhaltung der Rohrleitung einschließlich vorhandener Armaturen jederzeit zu gewährleisten. Zum Steuerkabel ist ein beidseitiger Sicherheitsabstand von mind. 2 m herzustellen. Dabei wird von der TWM darauf hingewiesen, dass die Tragelemente einer geplanten Photovoltaikanlage so einzubringen sind, dass die fertige Anlage nicht in den Bereich der vorgenannten Schutzstreifen hineinragt. Die Hinweise sind im nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

5. Planungsbericht

5.1 Standortwahl

Innerhalb der Verbandsgemeinde Elbe-Heide gibt es bereits an mehreren Standorten Solarparks. Diese Standorte, zu denen u. a. auch die in der Begründung zum Flächennutzungsplan im Punkt 3.6 aufgeführten Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen gehören, sind ausgeschöpft und stehen damit nicht mehr zur Verfügung.

Um dennoch weitere Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Verfügung stellen zu können, hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide 01.11.2021 eine „Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von PVA im Verbandsgemeindegebiet“ beschlossen. In diesem ergänzenden Konzept hat sich die Verbandsgemeinde kritisch mit weiteren möglichen Standorten für Freiflächenphotovoltaikanlagen auseinandergesetzt und die Kriterien dafür erweitert. Deren Berücksichtigung wurde unter Punkt 3.3 dieser Begründung erläutert.

Daneben sind weitere Kriterien zu berücksichtigen. Dazu gehört u. a. die Verfügbarkeit einer zusammenhängenden Flächengröße, die eine wirtschaftliche Ausnutzung gewährleistet sowie die Einspeisemöglichkeiten des aus der Solarenergie erzeugten elektrischen Stroms in das öffentliche Netz.

Die Verfügbarkeit der Flächen im Plangebiet ist gewährleistet. Die Flächen wurden dem künftigen Bauherren im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens für den Bau von Photovoltaikanlagen als Abfindungsflurstücke neu zugeteilt.

Der Standort ist außerdem auf Grund seines Zuschnitts sowie der Topografie für die Installation eines Solarparks gut geeignet. Die Möglichkeit der Netzeinspeisung besteht in Wolmirstedt.

Der Bedarf sowie die Erforderlichkeit der planungsrechtlichen Vorbereitung des Solarparks ist damit zu begründen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens der Umweltpolitik der Bundesregierung, insbesondere der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien, entsprochen wird. Entsprechend der mit dem „Osterpaket“ am 6.4.2022 von der Bundesregierung verabschiedeten Gesetzesnovellen soll der Ausbau erneuerbarer Energien noch einmal erheblich beschleunigt werden. Bei Abwägungsentscheidungen gilt der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird darüber hinaus auch durch weitere völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).

Wie die Nutzung der konventionellen Energieträger ist auch die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Neuinanspruchnahme von Flächen sowie verschiedenen Nutzungskonkurrenzen verbunden. Für die Umsetzung der o. g. Klimaziele ist es jedoch erforderlich, für die mit der Flächenkonkurrenz verbundenen Konflikte annehmbare Kompromisse zu finden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Planung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide entspricht.

5.2 Planinhalt

Von einem privaten Investor ist vorgesehen, auf einem ca. 16,7 ha großen Gelände nördlich von Colbitz auf jeweils 3 Teilflächen Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten.

Die Zufahrten zu den Änderungsbereichen werden über vorhandene Wegeführungen von der Gardelegener Straße aus erfolgen.

Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die verbindliche Bauleitplanung wird die erforderlichen Festsetzungen zur Gewährleistung der städtebaulichen

Ordnung enthalten. Darüber hinaus wird der zu erwartende Eingriff ermittelt und die daraus abzuleitenden Maßnahmen festgesetzt. Die Anforderungen an den allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 BNatSchG werden untersucht.

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich ausschließlich auf die genannten drei Teilbereiche. Alle, nicht diese Teilbereiche betreffenden Darstellungen behalten weiter ihre Gültigkeit.

5.3 Geänderte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Zur Umsetzung des Planungsziels werden die bisher im Flächennutzungsplan als Landwirtschaftsfläche dargestellten Flächen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen dargestellt.

Die in der Begründung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans unter Punkt 3.6 aufgeführten Standortkriterien werden ergänzt, so dass künftig bei der Standortwahl für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die nachfolgend aufgeführten Kriterien zur Anwendung kommen sollen (die kursiv gedruckte Passage ist neu):

1. Eignung durch hinreichende Sonneneinstrahlung und Exposition der Flächen,
2. Gemäß dem Grundsatz G84 des LEP-LSA 2010 sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden,
3. Alternativ Nutzung von bereits bauleitplanerisch für eine gewerbliche oder eine sonstige bauliche Nutzung festgesetzte Fläche *oder*
 - *Flächen die als Acker- oder Grünlandflächen genutzt werden und*
 - *sich in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten befinden und*
 - *entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 Meter angeordnet werden.*
4. Gemäß dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 sind die Wirkungen auf
 - das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalteszu prüfen.

Entsprechend der vorn ausgeführten Argumentation entsprechen die drei Teilbereiche der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide den genannten Kriterien.

Alle drei Teilbereiche sind nahezu eben und unterliegen keinen, die Sonneneinstrahlung beeinträchtigenden Faktoren. Die Region ist für eine solarenergetische Nutzung mittels stromproduzierender Photovoltaikanlagen auf Grund der Sonneneinstrahlung gut geeignet, im deutschlandweiten Vergleich erreicht die globale Sonneneinstrahlung in Mitteldeutschland durchschnittliche Werte.

Die Nutzung von Flächen entlang der Autobahn entspricht den zu den Konversionsflächen formulierten Standortalternativen (siehe Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet, Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Oktober 2021). Dabei ist zur Reduzierung der damit verbundenen Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Nutzung unter und zwischen den Solaranlagen so zu regeln, dass eine Bewirtschaftung in Form von Mahd-/Weideland gesichert wird.

Zur Berücksichtigung der Belange gemäß dem Ziel 115 des Landesentwicklungsplans (LEP 2010) wird auf Punkt 3.1 dieser Begründung sowie auf den Umweltbericht zur vorliegenden Planung verwiesen. Zusammenfassend wird dort festgestellt, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6. Flächenbilanz

Plangebietsfläche	ca. 16,2 ha
davon	
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen	
im Teilbereich 1	ca. 10,8 ha
im Teilbereich 2	ca. 2,2 ha
im Teilbereich 3	ca. 3,7 ha

7. Hinweise

Archäologie (Auszug aus der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 10.12.2021)

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege befinden im Untersuchungsraum gemäß § 2 DenkmSchG LSA zahlreiche archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen - Bronzezeit, Vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Gräberfeld - Mittelalter; Einzelfunde - Mittelsteinzeit, Jungsteinzeit; Münzen - Neuzeit).

Aus facharchäologischer Sicht muss der Baumaßnahme ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren vorgeschaltet werden; vgl. OVG MD 2 L 154/10 vom 26.07.2012.

Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation (ggf. 3-stufig) sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

Flurbereinigungsverfahren

Flurbereinigung Colbitz BAB A 14,
Landkreis Börde
Verfahrensnummer: 27OK7014

Das ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben führt begleitend zum geplanten Lückenschluss BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für den Teilabschnitt VKE 1.2 von der Anschlussstelle Wolmirstedt bis B189 nördlich Colbitz durch. Mit Beschluss vom 29.12.2006 ordnete das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt das Flurbereinigungsverfahren an. Im o.g. Flurbereinigungsverfahren sind die Ergebnisse des Wertermittlungsverfahrens festgestellt und der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG liegt genehmigt vor. Die Umsetzung der im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Baumaßnahmen sind ausgeführt. Die Vermessungsarbeiten zur Grundrissaufnahme und Blockbildung im Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A 14 wurden abgeschlossen.

Die Grundstücksflächen Teilbereich 1, 2 und 3 zur geplanten Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen wurden zuvor mit dem ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben und den Eigentümern abgestimmt. Vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben (ALFF) wurden mit Schreiben vom 12.01.2021 im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14 mit den Ordnungsnummern 982 und 1055 die Plangebietsflächen in den drei Teilbereichen „im Zusammenhang mit den geplanten Photovoltaikanlagen als Abfindungsflurstücke neu zugeteilt.“ Die selbst als Landwirte tätigen Eigentümer haben die entsprechende Planvereinbarung mit dem ALFF unterzeichnet.

Gefahrenabwehr

Die Flurstücke 11 und 192 der Flur 1, Gemarkung Colbitz waren laut Stellungnahme des Landkreises Börde vom 07.09.2022 in den vorliegenden Belastungskarten als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

Die daraufhin vom Bauherren veranlasste Prüfung der o. g. Flächen auf Kampfmittel fiel negativ aus. Daraufhin wurde in der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 27.01.2023 festgestellt, dass im Ergebnis der Kampfmittelüberprüfung die o. g. Flurstücke nicht als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen werden.

Somit ist bei Maßnahmen im Planbereich an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, wird auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hingewiesen.

8. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in einem Umweltbericht zusammengefasst wird.

Der Umweltbericht ist Teil der Begründung des Flächennutzungsplans. Sein Ergebnis wird in der Abwägung berücksichtigt.

Aufgestellt

Dipl.-Ing. Andrea Kautz, Februar 2023